



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VII/024

150. Plenartagung, 29./30. Juni 2022

STELLUNGNAHME

Europäisches Datengesetz

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- befürwortet den Vorschlag aufgrund seiner Zielstellung, den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten zwischen Unternehmen, vom privaten Sektor zu Behörden, von Behörden zu Unternehmen und zwischen Behörden zu ermöglichen. Der Vorschlag wird als wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen Privatunternehmen und Behörden in Bezug auf die Datenverarbeitung angesehen. Er enthält klare Bestimmungen über vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf den Datenaustausch und den für die Datennutzung zu zahlenden Ausgleich;
- hält die gemeinsame Nutzung von Daten für eine wirksame Durchsetzung auf nationaler und subnationaler Ebene für wichtig und weist darauf hin, dass der Zugang zu Daten für die Behörden, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, von entscheidender Bedeutung ist;
- schlägt vor, dass die Dateninhaber über die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus auch durch „weiche Maßnahmen“ wie finanzielle Anreize und Plattformen für den Austausch bewährter Verfahren zum Datenaustausch angehalten werden sollten;
- betont, dass die Weitergabe von Daten im öffentlichen Interesse liegt, um auf Notlagen zu reagieren, Entwicklungen, die zu solchen Notlagen führen können, zu untersuchen und zu verhindern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu erhöhen;
- hält die in dem Vorschlag vorgesehene Möglichkeit für wichtig, dass Unternehmen bei einer öffentlichen Notlage, einer außergewöhnlichen Notwendigkeit oder der Erholung von einer solchen Situation verpflichtet werden können, auf der Grundlage von Auskunftsverlangen der Behörden Daten bereitzustellen;
- ist der Ansicht, dass Daten zur Bewältigung einer Notlage ohne weitere Investitionen für die öffentlichen Stellen und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU mit gängigen Tools lesbar sein müssen;
- weist darauf hin, dass Interoperabilität und Qualität der Daten von entscheidender Bedeutung sind, und begrüßt daher die Entwicklung geeigneter organisatorischer Ansätze und Strukturen.

Berichterstatterin

Anne Karjalainen (FI/SPE), Mitglied des Stadtrates von Kerava

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), COM(2022) 68 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Europäisches Datengesetz

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1
COM(2022) 68 final – Teil 1
Erwägungsgrund 57

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Bei öffentlichen Notständen wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von Umweltschäden und großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, wird das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer wiegen als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union auf deren Verlangen bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands wird <i>nach den jeweiligen Verfahren</i> in den Mitgliedstaaten <i>oder von einschlägigen internationalen Organisationen</i> festgestellt.	Bei öffentlichen Notständen wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von Umweltschäden und großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, wird das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer wiegen als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union auf deren Verlangen bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands wird <i>gemeinsam mit den EU-/EWR-Mitgliedstaaten und konkret</i> in den Mitgliedstaaten festgestellt, <i>d. h. bei einem Datenverlangen wird der Notstand nach dem Recht des Mitgliedstaats festgestellt, dessen öffentliche Stelle die Daten anfordert.</i>

<i>Begründung</i>
Festlegungen sind im Interesse einer einheitlichen Kommunikation und eines gleichen Verständnisses der Dinge wichtig. Die Feststellung eines Notstands ist besonders relevant, da ein solcher die Unternehmen zur kostenlosen Datenbereitstellung verpflichtet.

Änderung 2
COM(2022) 68 final – Teil 1
Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 61

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(neu) Für die Zwecke dieser Verordnung sind der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die sich daraus ergebenden nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.</i>

<i>Begründung</i>
Die Verordnung muss mit den Zielen des Öffentlichkeitsprinzips und den durch Vertraulichkeitsvorschriften geschützten Interessen im Einklang stehen.

Änderung 3
COM(2022) 68 final – Teil 1
Artikel 2 Absatz 10

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
„öffentlicher Notstand“ eine außergewöhnliche Situation, die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt;	„öffentlicher Notstand“ eine außergewöhnliche Situation, die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt. <i>Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands wird gemeinsam mit den EU-/EWR-Mitgliedstaaten und konkret in den Mitgliedstaaten festgestellt, d. h. bei einem Datenverlangen wird der Notstand nach dem Recht des Mitgliedstaats festgestellt, dessen öffentliche Stelle die Daten anfordert;</i>

<i>Begründung</i>
Festlegungen sind im Interesse einer einheitlichen Kommunikation und eines gleichen Verständnisses der Dinge wichtig. Die Feststellung eines Notstands ist besonders relevant, da ein solcher die Unternehmen zur kostenlosen Datenbereitstellung verpflichtet.

Änderung 4
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(21.) (neu) „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ Dienstleistungen, die von Behörden der Mitgliedstaaten als solche eingestuft werden und besonderen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.</i>

<i>Begründung</i>
Die Verordnung sollte eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten zur gemeinsamen Nutzung im öffentlichen Interesse mit Blick auf allgemeine Notlagen enthalten.

Änderung 5
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 14 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Dieses Kapitel gilt nicht für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.	Dieses Kapitel gilt nicht für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, <i>es sei denn, die bereitgestellten Daten betreffen die lokale Ebene und sollen an lokale öffentliche Einrichtungen weitergegeben oder für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Einklang mit dem Unionsrecht oder den nationalen Umsetzungsvorschriften bereitgestellt werden.</i>

<i>Begründung</i>
Der Datenaustausch zwischen den Akteuren lokaler Ökosysteme sollte unabhängig von der Größe der betreffenden privaten Einrichtung und im Falle von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erleichtert werden.

Änderung 6
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 15 Buchstabe c

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(3) (neu) die verlangten Daten betreffen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die im Einklang mit</i>

	<i>dem geltenden EU-Recht und allesamt auf der lokalen (kommunalen) Ebene angeboten werden.</i>
--	---

Begründung
Beispiele für bewährte Verfahren haben gezeigt, dass öffentlich-private Partnerschaften zu gesunden lokalen Ökosystemen beitragen können. Sie sind auch die Grundlage für viele in intelligenten Städten und Gemeinden erbrachte Dienstleistungen, wie z. B. intelligente Mobilität. Da der Datenaustausch das Leben der Bürger nachhaltig verbessern kann, sollte er für diese Zwecke zur Regel werden.

Änderung 7
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) angeben, welche Daten benötigt werden;	a) <i>im Einklang mit der von der Kommission für Datenverlangen festgelegten Mindestdatenanforderung</i> angeben, welche Daten benötigt werden;

Begründung
Die Mindestdatenanforderung für ein Datenverlangen innerhalb Europas ist entsprechend anzugeben. Eine Vereinheitlichung der Datenverlangen wird auch den Unternehmen werden zugutekommen.

Änderung 8
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 17 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) in klarer, prägnanter, einfacher und für den Dateninhaber verständlicher Sprache abgefasst sein;	a) in klarer, prägnanter, einfacher und für den Dateninhaber verständlicher Sprache <i>bzw., wenn Daten von einem Dateninhaber in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat angefordert werden, in der Sprache des EU-/EWR-Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber ansässig ist,</i> abgefasst sein;

Begründung
Es sollten klare Bestimmungen für grenzüberschreitende Auskunftsverlangen festgelegt werden, unter anderem in Bezug auf die Sprache, in der die Auskunftsverlangen zu stellen sind.

Änderung 9
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 17 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
f) <i>ohne ungebührliche Verzögerung online veröffentlicht werden.</i>	

<i>Begründung</i>
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f sollte aus dem Datengesetz gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Führung eines öffentlichen Registers über Notfälle könnte ihrerseits zu einem Sicherheitsrisiko werden und den Verwaltungsaufwand erhöhen.

Änderung 10
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 18

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>1. Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten unverzüglich bereit.</p> <p>2. Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, kann der Dateninhaber im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, innerhalb von fünf Arbeitstagen und in anderen Fällen einer außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen Änderung beantragen:</p> <p>(a) die Daten sind nicht verfügbar; (b) das Verlangen erfüllt nicht die Voraussetzungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2.</p> <p>3. Im Falle eines Verlangens nach Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, kann der Dateninhaber das Verlangen auch dann ablehnen oder dessen</p>	<p>1. Ein Dateninhaber, der ein Datenauskunftsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten unverzüglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach Erhalt des Auskunftsverlangens, bereit.</p> <p>2. Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, kann der Dateninhaber im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, innerhalb von fünf Arbeitstagen und in anderen Fällen einer außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen Änderung beantragen:</p> <p>a) die Daten sind nicht verfügbar; b) das Verlangen erfüllt nicht die Voraussetzungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2.</p> <p>3. Im Falle eines Verlangens nach Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, kann der Dateninhaber das Verlangen auch dann ablehnen oder dessen</p>

<p>Änderung beantragen, wenn er die verlangten Daten bereits auf ein vorheriges Verlangen einer anderen öffentlichen Stelle oder eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck übermittelt hat und ihm nicht gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c die Vernichtung der Daten mitgeteilt wurde.</p> <p>4. Wenn der Dateninhaber das Verlangen gemäß Absatz 3 ablehnt oder dessen Änderung beantragt, nennt er die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, die zuvor zu demselben Zweck Daten verlangt hatte.</p> <p>5. Ist zur Erfüllung eines Verlangens, einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union Daten bereitzustellen, die Offenlegung personenbezogener Daten erforderlich, so unternimmt der Dateninhaber angemessene Anstrengungen, um die Daten zu pseudonymisieren, sofern das Verlangen mit pseudonymisierten Daten erfüllt werden kann.</p> <p>6. Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union der Ablehnung eines Dateninhabers, die verlangten Daten bereitzustellen, oder der von ihm beantragten Änderung des Verlangens widersprechen oder möchte der Dateninhaber Einspruch gegen das Verlangen einlegen, so wird die in Artikel 31 genannte zuständige Behörde mit der Angelegenheit befasst.</p>	<p>Änderung beantragen, wenn er die verlangten Daten bereits auf ein vorheriges Verlangen einer anderen öffentlichen Stelle oder eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck übermittelt hat und ihm nicht gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c die Vernichtung der Daten mitgeteilt wurde.</p> <p>4. Wenn der Dateninhaber das Verlangen gemäß Absatz 3 ablehnt oder dessen Änderung beantragt, nennt er die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, die zuvor zu demselben Zweck Daten verlangt hatte.</p> <p>5. Ist zur Erfüllung eines Verlangens, einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union Daten bereitzustellen, die Offenlegung personenbezogener Daten erforderlich, so unternimmt der Dateninhaber angemessene Anstrengungen, um die Daten zu pseudonymisieren, sofern das Verlangen mit pseudonymisierten Daten erfüllt werden kann.</p> <p>6. Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union der Ablehnung eines Dateninhabers, die verlangten Daten bereitzustellen, oder der von ihm beantragten Änderung des Verlangens widersprechen oder möchte der Dateninhaber Einspruch gegen das Verlangen einlegen, so wird die in Artikel 31 genannte zuständige Behörde mit der Angelegenheit befasst.</p> <p>7. (neu) Der Dateninhaber stellt die Daten in einem für den Datenempfänger verständlichen und für eine generische Software lesbaren Format und gegebenenfalls in einem offenen Format bereit, das in den geltenden technischen Vorschriften für die Interoperabilitätsstandards entweder der EU oder der einzelnen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten vorgesehen ist.</p>
---	---

Begründung

Die Verordnung sollte klare Bestimmungen über die Fristen für die Bereitstellung der Daten enthalten. Außerdem muss dem Recht des Dateninhabers, ein Auskunftsverlangen abzulehnen oder dessen Nachbesserung zu verlangen, Rechnung getragen werden.

Die bei Notlagen übermittelten Daten müssen mit gängigen Softwareprogrammen und Systemen für die verschiedenen Beteiligten lesbar und verwertbar sein. Dabei gilt es, unter Berücksichtigung der Interoperabilität der Datennutzung die Technologieneutralität zu wahren.

Änderung 11

COM(2022) 68 final – Teil 1

Artikel 18 Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Im Falle eines Verlangens nach Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, kann der Dateninhaber das Verlangen auch dann ablehnen oder dessen Änderung beantragen, wenn er die verlangten Daten bereits auf ein vorheriges Verlangen einer anderen öffentlichen Stelle oder eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck übermittelt hat und ihm nicht gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c die Vernichtung der Daten mitgeteilt wurde.	Im Falle eines Verlangens nach Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, kann der Dateninhaber das Verlangen auch dann ablehnen oder dessen Änderung beantragen, wenn er <i>exakt die gleichen</i> verlangten Daten bereits auf ein vorheriges Verlangen einer anderen öffentlichen Stelle oder eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck übermittelt hat und ihm nicht gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c die Vernichtung der Daten mitgeteilt wurde.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die Auskunftsverlangen verschiedener Akteure des öffentlichen Sektors nur selten identisch sind und dass die übermittelten Daten schnell veralten können.

Änderung 12

COM(2022) 68 final – Teil 1

Neuer Artikel nach Artikel 19

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(neue Überschrift) Datenverarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten</i> <i>(neu) Die nach dem Recht eines Mitgliedstaats bestehende Verpflichtung, amtliche Dokumente einer Behörde offenzulegen bzw. diese gemäß den nationalen Vertraulichkeitsbestimmungen nicht offenzulegen, gilt auch für die in dieser Verordnung geregelten Datenverlangen und</i>

	<i>Daten. Es geht darum, das Öffentlichkeitsprinzip mit den im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen in Einklang zu bringen.</i>
--	---

Begründung	
<p>Gemäß der nationalen Gesetzgebung können Daten oder Dokumente, die einer Behörde bereitgestellt werden, nach dem Öffentlichkeitsprinzip zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen unterliegen diese amtlichen Dokumente den nationalen Vertraulichkeitsvorschriften, u. a. im Hinblick auf den Grundsatz, dass Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden müssen.</p>	

Änderung 13
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 20

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>3. (neu)</p> <p><i>a) ist der Dateninhaber ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission* erbringt, so ist der Ausgleich für gemäß Artikel 15 bereitgestellte Daten nicht Teil des Ausgleichs für die allgemeinen wirtschaftlichen Dienstleistungen.</i></p> <p><i>b) ist der Dateninhaber ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02) erbringt, muss der Ausgleich für gemäß Artikel 15 bereitgestellte Daten auf den Ausgleich für die vom Dateninhaber erbrachte Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angerechnet werden.</i></p> <p><i>* Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des</i></p>

	<i>Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.</i>
--	--

Begründung
In der Verordnung sollten die Regeln für die Berechnung des Ausgleichs für Unternehmen präzisiert werden, die bereits Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Einklang mit geltenden europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des EU-Rechts erbringen.

Änderung 14
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 31 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere neue Behörden einrichten oder sich auf bestehende Behörden stützen.	Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Behörden, die für die Anwendung und Umsetzung dieser Verordnung sowie für die Leitlinien mit bewährten Verfahren, Kompetenzen und die Aufstellung von Verhaltenskodizes für den Datenaustausch zuständig sind. Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere neue Behörden einrichten oder sich auf bestehende Behörden stützen und lokale und regionale Behörden einbeziehen.

Begründung
Es sollte eine besondere Expertengruppe oder Behörde benannt werden, die Leitlinien für den Datenaustausch erlässt, Verhaltenskodizes für den Datenaustausch entwickelt und angemessene Kompetenzen gewährleistet.

Änderung 15
COM(2022) 68 final – Teil 1
 Artikel 31 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	j) (neu) Entwicklung eines Verhaltenskodex für den Datenaustausch zur Festlegung der gemeinsamen Ziele und der Fälle, in denen Datenaustausch im öffentlichen Interesse geboten ist, sowie der gemeinsamen Datensätze zur Bereitstellung durch die Dateninhaber.

Begründung

Die Aufgaben der besonderen Expertengruppe oder Behörde sollten klar definiert werden.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt den Vorschlag für ein Europäisches Datengesetz, da er darauf abzielt, eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft zu gewährleisten und gleichzeitig die Verfügbarkeit der Daten für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sicherzustellen, auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen zu reagieren, Innovationen zu fördern und die Rechte und Interessen aller Beteiligten, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten, zu achten;
2. befürwortet den Vorschlag aufgrund seiner Zielstellung, den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten zwischen Unternehmen (B2B), vom privaten Sektor zu Behörden (B2G), von Behörden zu Unternehmen (G2B) und zwischen Behörden (G2G) zu ermöglichen. Der Vorschlag wird als wichtiger vertrauensbildende Maßnahme zwischen Privatunternehmen und Behörden in Bezug auf die Datenverarbeitung angesehen. Er enthält klare Bestimmungen über vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf den Datenaustausch und den für die Datennutzung zu zahlenden Ausgleich; hält die gemeinsame Nutzung von Daten für eine wirksame Durchsetzung auf nationaler und subnationaler Ebene für wichtig und weist darauf hin, dass der Zugang zu Daten für die Behörden, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, von entscheidender Bedeutung ist.¹ Bislang war die freiwillige Selbstregulierung nicht ausreichend, um den lokalen und regionalen Behörden den Datenzugang zu garantieren;
3. schlägt vor, dass die Dateninhaber über die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus auch durch „weiche Maßnahmen“ wie finanzielle Anreize und Plattformen für den Austausch bewährter Verfahren zum Datenaustausch angehalten werden sollten; fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und auf Echtzeitdaten basierte Dienste und Maßnahmen bereitzustellen;
4. betont, dass der Austausch der Daten aus immer mehr industriellen, öffentlichen oder vernetzten Geräten und aus dem Internet der Dinge und die diesbezügliche Zusammenarbeit in der EU eine Quelle für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Innovation ist. Sie muss im Einklang mit den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften über Datenschutz, Wettbewerb und Rechte des geistigen Eigentums usw. genutzt werden;
5. verweist auf die Bedeutung der europäischen Werte bei der Bewertung der Haftungsrechte marktbeherrschender Plattformen. Das gilt vor allem in Bezug auf jene Plattformen, deren Geschäftsmodelle aus Drittländern stammen. Die Europäische Union kann hier eine führende

¹ CDR 5356/2020.

Rolle einnehmen und innovative Rechtsvorschriften für die Datenwirtschaft festlegen, die später von Drittländern übernommen werden können;

6. fordert, in den Vergabeverfahren und Finanzierungsprogramm der Mitgliedstaaten Anreize für die Bereitstellung und Interoperabilität von Daten und die Entwicklung von Anonymisierungstechnologien sowie entsprechende Forschung vorzusehen;
7. fordert die Sozialpartner auf, sich stärker zu beteiligen, um am Arbeitsplatz Empfehlungen für die Nutzung von Daten zur Produktivitätssteigerung zu erarbeiten und dadurch die Arbeitnehmerrechte und ausreichende Kompetenzen zu gewährleisten;
8. nimmt den im Datengesetz enthaltenen Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines Europäischen Dateninnovationsrats zur Kenntnis, der Empfehlungen für gemeinsame Nutzung von Daten und für Entscheidungen über eine Standardisierung formulieren soll, und schlägt vor, in Kapitel IX dieses Datengesetzes eine entsprechende Struktur vorzusehen. Im Einklang mit den Empfehlungen mehrerer Workshops zum B2G-Austausch könnten die einzelstaatlichen zuständigen Behörden gemeinsame Ziele festlegen, die Art der bereitgestellten Daten vereinbaren und einen gemeinsamen Ansatz oder einen gemeinsamen Verhaltenskodex entwickeln;

Entwicklung der Datenwirtschaft auf lokaler Ebene

9. hält die neuen verbindlichen Anforderungen in Bezug auf die Datenübermittlung für begrüßenswert, mit denen insbesondere die Rechte der KMU, des Rückgrats der EU-Wirtschaft, gestärkt werden, da damit die Abhängigkeit von großen Dateninhabern verringert und der Monopolisierung durch große multinationale Unternehmen entgegengewirkt wird;
10. begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Einführung einer „Missbräuchlichkeitsprüfung“, um Kleinunternehmen und KMU vor einseitig von Großunternehmen durchgesetzten Verpflichtungen zu schützen, sowie die Zusage der Kommission, unverbindliche Vertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung zu erstellen, um die Verhandlungsposition von KMU gegenüber Dritten ohne beträchtliche Mehrkosten zu stärken;
11. fordert eine Klärung des Datenzugangs, insbesondere in Bezug auf die Wertschöpfungsketten und Datenökosysteme, in denen kleinere Akteure zwar an der Erstellung von Datensätzen beteiligt waren, aber keinen Zugriff auf die von ihnen mitgenerierten Daten haben;

Datenbereitstellung für den öffentlichen Sektor

12. betont, dass die Weitergabe von Daten im öffentlichen Interesse liegt, um auf Notlagen zu reagieren, Entwicklungen, die zu solchen Notlagen führen können, zu untersuchen und zu verhindern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu erhöhen; Daten sind auch entscheidend, um Umweltzerstörung und Klimawandel zu verstehen und gezielte Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu ergreifen. Mit ihrer Hilfe können außerdem Maßnahmen für eine bessere Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung konzipiert werden;

13. hält die in dem Vorschlag vorgesehene Möglichkeit für wichtig, dass Unternehmen bei einer öffentlichen Notlage, einer außergewöhnlichen Notwendigkeit oder der Erholung von einer solchen Situation verpflichtet werden können, auf der Grundlage von Auskunftsverlangen der Behörden Daten bereitzustellen. Maschinengenerierte Daten könnten in Zukunft im Fall von Störungen zu einem immer wichtigeren Faktor werden, den die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in ihren Notfallplänen berücksichtigen müssen. In dem Datengesetz ist nicht direkt geregelt, wie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfahren können, welche Daten zu welchem Preis auf dem Markt angeboten werden;
14. hält es für wichtig, die Mindestanforderungen an Datenersuchen, die gemäß Artikel 17 gestellt werden, zu präzisieren sowie die Vernichtung von Daten gemäß Artikel 19 im Einzelnen genauer zu regeln. Die Verfahren und Spezifikationen müssen hierfür in der Europäischen Union gemeinsam vereinbart werden;
15. ist der Ansicht, dass Daten zur Bewältigung einer Notlage ohne weitere Investitionen für die öffentlichen Stellen und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU mit gängigen Tools lesbar sein müssen;
16. weist darauf hin, dass gemäß Kapitel V des Datengesetzes die Akteure des öffentlichen Sektors in bestimmten Situationen Daten, die sich im Besitz von Unternehmen befinden, nutzen können; in Bezug auf andere Kapitel der Verordnung sollte jedoch klargestellt werden, ob lokale und regionale Akteure auch anderweitig in Erscheinung treten können, wie z. B. als Datennutzer, Dateninhaber oder Datenempfänger. Die im Datengesetz enthaltenen Begriffsbestimmungen sollten unter diesem Blickwinkel erneut geprüft werden;
17. stellt fest, dass im öffentlichen Sektor, darunter auch in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, in unterschiedlichem Umfang auf Cloud-Dienste zurückgegriffen wird; fordert die Kommission auf, einen klaren Rahmen und bestmögliche Bedingungen für die verstärkte Nutzung von Cloud-Diensten zu schaffen. Besonderes Augenmerk sollte auf die Verbesserung der Energieeffizienz des Cloud-Computing im Einklang mit dem Konzept des „Green Coding“ gelegt werden. Die IKT-Kosten auf lokaler und regionaler Ebene könnten erheblich gesenkt werden, wenn bestehende Lösungen im größeren Maßstab eingesetzt werden und das Fachwissen privater und öffentlicher Einrichtungen gebündelt wird;
18. fordert, die bestehenden Lücken bei der Dateninteroperabilität in allen vier Aspekten (rechtliche, organisatorische, semantische und technische Interoperabilität) im Hinblick auf die Nutzung von Cloud-Diensten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen privaten Betreibern und Behörden zu schließen;
19. weist darauf hin, dass die Dateninhalte bis hin zur Metadatenebene standardisiert werden sollten, denn je geringer der Interpretationsspielraum, desto kompatibler sind die Daten, wodurch Mehrkosten, z. B. für die Datenkonvertierung, eingespart werden können;
20. weist darauf hin, dass die Herstellung der Dateninteroperabilität eine herausfordernde Langzeitaufgabe ist. Die Umsetzung der Kenntnisse und des Knowhows im Bereich der

Dateninteroperabilität sowie die damit einhergehenden Systemänderungen sind ressourcenintensiv;

21. weist darauf hin, dass Interoperabilität und Qualität der Daten von entscheidender Bedeutung sind, und begrüßt daher die Entwicklung geeigneter organisatorischer Ansätze und Strukturen;
22. stellt fest, dass kleine Gemeinden, ländlichen Gebiete und KMU häufig nicht über das Fachwissen, Personal und die Finanzmittel für die Nutzung, den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Daten verfügen. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Union müssen hier Hilfe leisten und dazu unverbindliche Mustervertragsbedingungen und technische und finanzielle Unterstützung bei der Ausbildung von „Experten für die gemeinsame Datennutzung“ bieten. Dies könnte beispielsweise durch die europäischen Zentren für digitale Innovation im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ geschehen. Die Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen und Start-ups sowie mit Hochschulen der Region ist für den Austausch bewährter Verfahren, die Schaffung einer nachhaltigen Wissens- und Kompetenzgrundlage und die Verbesserung der Datenkompetenz von entscheidender Bedeutung;

Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

23. ist der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und im Einklang steht. Der Mehrwert der Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich ist eindeutig gegeben, da die Datennutzung grenzüberschreitenden Charakter hat und bestehende Hindernisse zu überwinden sind, die einer umfassenderen Nutzung des potenziellen Nutzens von Daten durch Unternehmen, Verbraucher und den öffentlichen Sektor im Wege stehen.

Brüssel, den 30. Juni 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco Alves Cordeiro

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Bližkovský

III. VERFAHREN

Titel	Europäisches Datengesetz
Referenzdokument	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), COM(2022) 68 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i GO
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	COM(2022) 68 final <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission, 24. Februar 2022 • Europäisches Parlament, 28. März 2022
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	–
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik
Berichterstatte(r)in	Anne Karjalainen (FI/SPE)
Analysevermerk	25. März 2022
Prüfung in der Fachkommission	12. Mai 2022
Annahme in der Fachkommission	12. Mai 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	30. Juni 2022 durch Einstimmigkeit
Frühere Stellungnahmen des AdR	Eine Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und eine europäische Datenstrategie ² Gesetz über digitale Dienste und Gesetz über digitale Märkte ³ Europäisches Konzept für künstliche Intelligenz – Gesetz über künstliche Intelligenz ⁴ Europäische Cloud-Initiative und Schwerpunkte der IKT-Normung für den digitalen Binnenmarkt ⁵
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–

² [ABI. C 440 vom 18.12.2020, S. 71.](#)

³ [ABI. C 440 vom 29.10.2021, S. 67.](#)

⁴ [ABI. C 97 vom 28.2.2022, S. 60.](#)

⁵ [ABI. C 88 vom 21.3.2017, S. 34.](#)